

## Allgemeines

Eine Eigenverbrauchstankstelle ist dazu bestimmt, nur betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken. Sie wird vom Betreiber oder von bei ihm beschäftigten Personen bedient. Aus einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften ergeben sich Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Landesbauordnung (LBO)
- Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feu-VO)
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge TRWS 781

Lagerbehälter mit mehr als 1.000 l sind nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigungspflichtig. Bauunterlagen sind über die zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

## Lagerbehälter und Zapfeinrichtung

Aus den gelagerten Kraftstoffmengen in Verbindung mit der Wassergefährdungsklasse der Stoffe (Diesel: Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Benzin: WGK 3) ergibt sich gemäß §39 der AwSV

für die Tankanlage eine sogenannte Gefährdungsstufe:

gelagerte Stoffmengen [m <sup>3</sup> ] oder [t]		WGK		
		1	2	3
<0,22		A	A	A
>0,22	1	A	A	B
>1	10	A	B	C
>10	100	A	C	D
>100	1000	B	D	D
>1000		C	D	D

Aus den Gefährdungsstufen ergeben sich gem. AwSV Fristen für Sachverständigenprüfungen (siehe separaten Punkt). Des Weiteren sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Behälter müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, damit eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.
- Oberirdische einwandige Lagerbehälter müssen mit einem Auffangraum versehen sein. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muss mindestens dem Rauminhalt des größten Lagerbehälters bzw. 10 % aller in ihm aufgestellten Lagerbehälter entsprechen, dabei gelten miteinander verbundene Behälter als ein Behälter.
- Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen haben. Der Nachweis kann in der Regel durch das Etikett des Farbeimers belegt werden.
- Lagerbehälter und Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht beschädigt werden können (Anfahrerschutz).
- Behälter mit mehr als 1.000 l müssen mit einem Grenzwertgeber/Überfüllsicherung versehen sein.

- Für jede Tankstelle muss mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6 kg-Feuerlöscher (z. B. Pulverlöscher) bereitgehalten werden. Er sollte so installiert sein, dass er jederzeit ohne Gefahr zu erreichen ist. Hinweisschilder sind dann erforderlich, wenn er nicht im direkten Blickfeld angebracht ist.

## Abfüllplatz

Der Abfüllplatz einer Tankstelle umfasst min. den sogenannten Wirkbereich. Das ist die Zapfschlauchlänge + 1 m. Er muss flüssigkeitsdicht ausgeführt sein. (für Dieselanlagen genügt Beton der Festigkeitsklasse C 25/30, für Ottokraftstoffe ist eine höhere Festigkeitsklasse notwendig).

Wenn der Zapfschlauch über nicht-flüssigkeitsdichte Flächen geführt werden kann, sind diese durch eine Spritzschutzwand abzutrennen.

Abfüllplätze, die mit Regenwasser beaufschlagt werden, sollen in Orten mit zentraler Abwasserbeseitigung an einen Öl-Abscheider angeschlossen sein. Näheres regelt hier die Abwassersatzung der Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Eigenverbrauchstankstellen, die nicht an eine zentrale Ortsentwässerung angeschlossen werden können, ist der Abfüllplatz eben auszuführen. Das Regenwasser kann dann über den bewachsenen angrenzenden Boden versickert werden.

Es sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um ausgelaufene Kraftstoffe (auch kleine Tropfmengen) sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

## Sachverständigenprüfungen

Abfüllplätze sind wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die Lagerbehälter sind in folgender Tabelle dargestellt:

Anlagen	vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Prüfzeitpunkte und -intervalle außerhalb von Wasserschutzgebieten			
unterirdische Tankanlagen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
oberirdische Tankanlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Prüfzeitpunkte und -intervalle innerhalb von Wasserschutzgebieten			
unterirdische Tankanlagen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 30 Monate	A, B, C und D
oberirdische Tankanlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Zur Inbetriebnahmeprüfung/Prüfung nach wesentlicher Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

## Sonstige Betriebsvorschriften

Die Aufstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von unterirdischen Lagerbehältern sowie Tankanlagen der Gefährdungsstufen C und D (innerhalb von Wasserschutzgebieten auch B)

darf nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 der AwSV durchgeführt werden.

Das Straßentankfahrzeug muss so aufgestellt werden, dass bei der Befüllung des Lagertanks alle Anschlüsse und der Schlauch über dem Abfüllplatz liegen.

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten.

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere können Spezialfälle oder Gesetzesänderungen nicht aufgeführt sein.

## Sie haben Fragen zum Thema Eigenverbrauchstankstellen?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Kreis Steinburg, Abt. Wasserwirtschaft  
Sachgebiet Boden-/Grundwasserschutz  
Langer Peter 27a  
25524 Itzehoe

Herr Heluszka  
☎ 04821-69-323 ✉ heluszka@steinburg.de

Frau Brecht  
☎ 04821-69-368 ✉ brecht@steinburg.de

Frau Möhle  
☎ 04821-69-237 ✉ moehle@steinburg.de

## Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen

### Schutz von Boden und Grundwasser

### Informationsblatt für Betreiber von Eigenverbrauchstankstellen



Umweltamt  
Untere Wasser-/Bodenschutzbehörde